

Kurztitel

Verpackungsverordnung 2014

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2014 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 597/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.12.2021

Außerkrafttretensdatum

25.09.2023

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Geltungsbereich**

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen und alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

(2) Im Falle des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBI. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2013, durch einen Versandhändler, der keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich hat, unterliegen auch die nach Österreich gelieferten Verpackungen und die in weiterer Folge anfallenden Verpackungsabfälle dem Geltungsbereich der Verordnung.

(3) Diese Verordnung gilt für folgende in Österreich in Verkehr gesetzte Produkte:

1. Einweggeschirr und -besteck,
2. Einweg-Kunststoffprodukte gemäß Anhang 6 und
3. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27.

Schlagworte

Einwegbesteck

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2023

Gesetzesnummer

20008902

Dokumentnummer

NOR40240484